

**VEREINTE
NATIONEN**

Sicherheitsrat

Verteilung
ALLGEMEIN
S/RES/1216 (1998)
21. Dezember 1998

RESOLUTION 1216 (1998)

*verabschiedet auf der 3958. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Dezember 1998*

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Erklärungen seines Präsidenten vom 6. November 1998 (S/PRST/1998/31) und vom 30. November 1998 (S/PRST/1998/35),

ernsthaft besorgt über die Krise, der sich Guinea-Bissau gegenüber sieht, sowie über die ernste humanitäre Lage, in der sich die Zivilbevölkerung Guinea-Bissaus befindet,

unter Bekundung seines nachdrücklichen Eintretens für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit Guinea-Bissaus,

1. *begrüßt* das am 26. August 1998 in Praia (S/1998/825) beziehungsweise das am 1. November 1998 in Abuja (S/1998/1028, Anhang) unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung Guinea-Bissaus und der selbsternannten Militärjunta sowie das am 15. Dezember 1998 in Lomé unterzeichnete Zusatzprotokoll (S/1998/1178, Anhang);

2. *fordert* die Regierung und die selbsternannte Militärjunta *auf*, alle Bestimmungen der Abkommen vollinhaltlich umzusetzen, namentlich was die Einhaltung der Waffenruhe, die umgehende Bildung einer Regierung der nationalen Einheit, die Abhaltung allgemeiner Wahlen und Präsidentschaftswahlen spätestens Ende März 1999, die sofortige Öffnung des Flughafens und des Seehafens von Bissau sowie, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, den Abzug aller ausländischen Truppen aus Guinea-Bissau und die gleichzeitige Dislozierung der Puffertruppe der Militärbeobachtergruppe (ECOMOG) der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) betrifft;

3. *spricht* den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und der ECOWAS *seine Anerkennung aus* für die entscheidende Rolle, die sie bei der Wiederherstellung des Friedens und der Sicherheit in ganz Guinea-Bissau spielen, sowie für ihre Absicht, gemeinsam mit anderen an der Beobachtung der bevorstehenden allgemeinen Wahlen und Präsidentschaftswahlen mitzuwirken, und *begrüßt* die Rolle, die die ECOMOG unter anderem in Einklang mit Ziffer 6 bei der Durchführung des Abkommens von Abuja spielen soll, das darauf abzielt, die Sicherheit entlang der Grenze zwischen Guinea-Bissau und Senegal zu garantieren, die Konfliktparteien voneinander zu trennen und den humanitären Organisationen und Stellen ungehinderten Zugang zu der betroffenen Zivilbevölkerung zu gewährleisten;

4. *billigt* die neutrale und unparteiische, im Einklang mit den Normen für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen erfolgende Wahrnehmung des in Ziffer 3 genannten Mandats durch die Puffertruppe der ECOMOG, mit dem Ziel, durch die Überwachung der Durchführung des Abkommens von Abuja die Rückkehr zu Frieden und Sicherheit zu erleichtern;

5. *fordert* alle Beteiligten, namentlich die Regierung und die selbsternannte Militärjunta, *auf*, die einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte, genauestens zu achten und dafür zu sorgen, daß die internationalen humanitären Hilfsorganisationen sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen erhalten, die infolge des Konflikts der Hilfe bedürfen;

6. *stellt fest*, daß die ECOMOC-Puffertruppe gezwungen sein könnte, Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit ihres Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats zu gewährleisten;

7. *ersucht* die ECOMOG, über den Generalsekretär mindestens einmal pro Monat regelmäßige Berichte vorzulegen, wobei der erste Bericht einen Monat nach der Dislozierung ihrer Truppen vorzulegen ist;

8. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, dem Rat Empfehlungen hinsichtlich der Rolle abzugeben, die die Vereinten Nationen bei dem Friedens- und Aussöhnungsprozeß in Guinea-Bissau spielen könnten, namentlich hinsichtlich der baldigen Aufstellung von Regelungen für die Verbindung zwischen den Vereinten Nationen und der ECOMOG;

9. *wiederholt* seinen Appell an die betroffenen Staaten und Organisationen, humanitäre Soforthilfe für die Vertriebenen und die Flüchtlinge bereitzustellen;

10. *wiederholt außerdem* seine Aufforderung an die Staaten, freiwillig finanzielle, technische und logistische Unterstützung bereitzustellen, um der ECOMOG bei der Wahrnehmung ihrer friedensichernden Rolle in Guinea-Bissau behilflich zu sein;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Treuhandfonds für Guinea-Bissau einzurichten, der durch die Gewährung logistischer Hilfe zur Unterstützung der ECOMOG-Puffertruppe beitragen würde, und *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Beiträge zu dem Fonds zu entrichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Situation in Guinea-Bissau unterrichtet zu halten und ihm spätestens bis zum 17. März 1999 einen Bericht über die Durchführung des Abkommens von Abuja vorzulegen, der auch Aufschluß darüber gibt, wie die ECOMOG-Puffertruppe ihr Mandat erfüllt;

13. *beschließt*, die Situation, namentlich auch die Durchführung dieser Resolution, vor Ende März 1999 auf der Grundlage des in Ziffer 12 genannten Berichts des Generalsekretärs zu überprüfen;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.
